



ISO 45001 vs. Gesetze und Verordnungen

Kap. 5.4: Konsultation und Beteiligung der Beschäftigten

Die ISO 45001 widmet dem Thema Mitwirkung ein eigenes Kapitel. Unter 5.4 Konsultation und Beteiligung der Beschäftigten wird jede Unternehmung zu einigen Aufgaben aufgefordert.

Für Schweizer Firmen sind die Forderungen im Kapitel 5.4a) bis e) keine Neuigkeiten, oder dürften keine sein. Weshalb diese Aussage?

Das "Mitwirkungsgesetz": Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (SR 822.14), regelt einige der Forderungen der Norm.

Ebenfalls zur berücksichtigen ist die das Arbeitsgesetz. Im ArG_Artikel 48 Mitwirkungsrecht ist u.a. festgelegt, dass den Arbeitnehmern oder deren Vertretung das Mitspracherecht bei: der Organisation der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne, zusteht.

Diese Mitsprache kann dem Artikel 5.4d) 4) zugewiesen werden, der den Schwerpunkt auf die Konsultation von Beschäftigten legt, die nicht der Leitungsebene angehören, damit rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen (siehe Kap. 6.1.3) zu erfüllen sind.

Was bedeutet das in der praktischen Umsetzung?

Als Arbeitgeber müssen sie sich den gesetzlichen Grundlagen bewusst sein. Dies beginnt beim Obligationenrecht, Art. 321 c), worin der Arbeitgeber die Überstundenarbeit innert eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen kann, sofern dies im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer liegt.

Dabei wird in der Schweiz zwischen industriellen und anderen Betrieben unterschieden. Bei industriellen Betrieben sind nicht nur Mitarbeiter aus der Fertigung, sondern auch Büropersonal und büroähnliche Tätigkeiten gemeint.

Die Höchstarbeitszeit beträgt gemäss ArG Art. 9 und ArGV 1 Art. 22-2 Grundsatz Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

45 Stunden pro Woche für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben, Büropersonal, technische und andere Angestellte, Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels Ø 50 Stunden pro Woche für alle übrigen Arbeitnehmenden.

Weiter wird im ArG im Art. 12 auch die maximale Anzahl an Überzeit festgelegt.

Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr betragen als:

- a. 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden;
- b. 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.

Mit dieser Regelung soll dem Gesundheitsschutz Rechnung getragen werden.

In der nächsten Folge werden weitere Anforderungen nach ISO 45001, Kapitel 5.4 und Gesetzen und Vorgaben beleuchtet.

Ein weiterer Nachweis, dass die Norm sehr praxisorientiert ist.

Sind Sie sich nicht sicher, wie sie es umsetzen können, dann kontaktieren Sie mich.

Bundesgesetze

Obligationenrecht OR, SR 220

[Obligationenrecht OR](#)

Mitwirkungsgesetz

Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben

[Mitwirkungsgesetz 822.14](#)

822.14, Art. 3: Anspruch auf Vertretung

822.14, Art. 4: Mitwirkung in Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung

822.14, Art. 10: Besondere Mitwirkungsrechte

ArG/ ArGV – Gesetz und Verordnung

Arbeitsgesetzes (ArG), SR 822.11

[Arbeitsgesetz, ArG](#)

Arbeitsgesetzes (ArG), III. Arbeits- und Ruhezeit, 1. Arbeitszeit, Wöchentliche Höchstarbeitszeit

[ArG Art. 9 Wöchentliche Höchstarbeitszeit](#)

Arbeitsgesetzes (ArG), Voraussetzungen und Dauer der Überzeitarbeit, Art. 12

[ArG Art. 12 Voraussetzungen und Dauer der Überzeitarbeit](#)

Arbeitsgesetzes (ArG), Mitwirkungsrechte

[ArG Art. 48 Mitwirkungsrechte](#)

Kontakte und Beratung



Digitales Qualitäts- und
Prozess- Management (QP)

Quality Principles GmbH - Hinteracherweg 1 - 8303 Bassersdorf

Tel.: +41 76 426 06 57

Email: info@quality-principles.ch

Internet: [Quality Principles](#)

IGE-Markennummer: 803907